

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Berlin Heart GmbH • Wiesenweg 10 • 12247 Berlin

1. Geltungsbereich

Mit der Bestellung erklärt der Käufer sein Einverständnis mit sämtlichen hier aufgeführten Bedingungen, die zusätzliche oder abweichende Bedingungen außer Kraft setzen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien ausschließlich.

2. Verpflichtungen des Verkäufers

2.1. Der Verkäufer gewährleistet, daß das Produkt zum Zeitpunkt der Übergabe den Spezifikationen dieses Kaufvertrages entspricht. Der Verkäufer setzt den Käufer im Fall einer Änderung dieser Spezifikation in Kenntnis. Alle Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Illustrationen, Leistungsangaben, technischen Daten, Abmessungen, Gewichte usw. in dem vom Verkäufer herausgegebenen werblichen oder technischen Informationsmaterial können sich ohne Vorankündigung ändern und gelten nicht als Spezifikation dieses Kaufvertrages oder - soweit nicht ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet - als Beschaffheitsgarantien.

2.2. Zum Lieferumfang gehören Handbücher bzw. Gebrauchsanleitungen. Der Käufer stellt sicher, daß sämtliche Anwender sich hiermit vertraut machen und die dort zu findenden Anweisungen einhalten.

3. Verantwortliches Handeln

3.1. Der Käufer (i) macht sich mit allen von dem Verkäufer im Rahmen seiner Produktbetreuung (Schulungen) bereitgestellten Unterlagen und Informationen vertraut, (ii) hält sich bei Handhabung, Gebrauch, Einstellung, Lagerung, Transport und Entsorgung an sichere Praktiken einschließlich je nach Produkteinsatz erforderlicher spezieller Praktiken und erteilt seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Agenturen, Kunden, Patienten und den diese versorgenden Angehörigen hierzu entsprechende Anweisungen und (iii) trifft geeignete Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen und allen Gefahren für Personen und Vermögenswerte. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem Abschnitt nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag unter Wahrung der Schriftform zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den Käufer bleiben vorbehalten.

3.2. Um die optimale Versorgung des Patienten auch von Seiten des Verkäufers gewährleisten zu können, hat sich der Käufer ernsthaft darum zu bemühen, dass der Patient in die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG sowie gegebenenfalls in die Weitergabe von besonderen Arten personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 BDSG (nachfolgend gemeinsam "Daten") an den Verkäufer schriftlich einwilligt und den Käufer insoweit von entgegenstehenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten (insbesondere der ärztlichen Schweigepflicht) entbindet.

In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, den Patienten explizit darauf hinzuweisen, welche Daten des Patienten im Einzelnen und zu welchem Zweck weitergeleitet werden, sowie darauf, dass die Weiterleitung an den Verkäufer erfolgt. Der Käufer hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten sämtlichen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere den Anforderungen an eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht) entspricht.

Der Verkäufer wird hiernach erhaltene Daten des Patienten stets pseudonymisieren (§ 3 Abs. 6a BDSG) und nur insoweit verarbeiten (§ 3 Abs. 4 BDSG) oder nutzen (§ 3 Abs. 5 BDSG), als dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses, für Qualitätssicherungsmaßnahmen und ggf. für die medizinische Unterstützung des Patienten im Notfall erforderlich ist. Die Verwendung übermittelter Daten des Patienten zu anderen Zwecken sowie die Weitergabe

solcher Daten an Dritte ist [ohne Zustimmung des Patienten] unzulässig. Der Verkäufer verpflichtet sich, die erhaltenen Daten zu löschen, sobald er sie für die vorstehend genannten Zwecke nicht mehr benötigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle ihm übermittelten Daten des Patienten gemäß den Regeln der ärztlichen Schweigepflicht sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Käufer hat den Patienten hierauf hinzuweisen. Für den Fall, dass der Patient die Weitergabe seiner Daten an den Verkäufer verweigert, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hierüber in anonymisierter Form (§ 3 Abs. 6 BDSG) zu informieren.

4. Patente / Marken

Der Verkäufer gewährleistet nur, daß die Herstellung des Produktes keines der im Herstellungsland erteilten Patente verletzt. Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch, aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers auf dem Produkt erscheinenden Designs, Handelsnamens oder einer Marke.

5. Gewährleistung / Haftung

5.1. Bei begründeten Mängelrügen muß der Verkäufer nach seiner Wahl in angemessener Zeit nachbessern oder gegen Rücknahme der beanstandeten Ware Ersatz liefern. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Der Käufer ist in keinem Fall dazu berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen (Selbstvornahme). Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nur nach Maßgabe von Ziffer 5.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

5.2. Die Gewährleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (i) bei durch Nachlässigkeit, unsachgemäßen Gebrauch, mangelnde Pflege, fehlerhafte Lagerung oder Unfall bedingten Defekten,
- (ii) bei Gehäuseöffnungen, Reparaturversuchen, Reparaturen, Wartungen oder Umgestaltungen des Produktes, die nicht durch den Verkäufer oder vom Verkäufer ausdrücklich autorisierte Dritte durchgeführt wurden,
- (iii) beim Einbau fremder, nicht durch den Verkäufer freigegebener Produkte,
- (iv) bei der Verwendung von Ersatzteilen oder Verbrauchsmitteln, die nicht vom Verkäufer hergestellt oder freigegeben wurden,
- (v) bei der Verwendung des Gerätes durch ungeschulte Anwender,
- (vi) bei Nichteinhalten der im Handbuch oder in der Gebrauchsanleitung vorgeschriebenen Wartungsintervalle.

5.3. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei der Übernahme von Beschaffungsrisiken und bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. §§ 438 Abs. 3, 479 und 634 a Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

5.4. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.5. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie beim Fehlen garantierter Eigenschaften haftet der Verkäufer für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für etwaig vom Verkäufer übernommene

Beschaffungsrisiken. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur, wenn er mit der Leistung in Verzug ist oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf, jedoch begrenzt auf die bei Vertragsschluß vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in dieser Ziffer 5.5 vorgesehen, ist - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und sonstigen zwingenden deutschen Gesetzen sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

- 5.6. Die vorstehenden Haftungsregeln gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
- 5.7. Ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ist er auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, sich binnen angemessener Frist zu erklären, ob und in welcher Weise er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

6. Kaufpreis / Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Verkäufer kann die Zahlungs- und Transportbedingungen jederzeit ändern, indem er den Käufer 15 Tage im voraus schriftlich benachrichtigt. Erhebt der Käufer vor Inkrafttreten der Änderung keine schriftlichen Einwände, gilt dies als Zustimmung. Andernfalls hat der Verkäufer die Möglichkeit, (i) zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu liefern oder (ii) die betreffende Lieferung zu stornieren, wobei er den Käufer binnen 15 Tagen nach Eingang der Einwände entsprechend benachrichtigen muß, oder (iii) vom Vertrag zurückzutreten.
Dieselbe Regelung gilt hinsichtlich des vereinbarten Kaufpreises für Produkte, die nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluß geliefert werden sollen, falls deren Kosten für den Verkäufer aufgrund von Wechselkursschwankungen, Devisenbestimmungen, geänderten Zöllen oder Gebühren, erhöhten Rohstoff-, Transportkosten oder aus anderen Gründen, auf die der Verkäufer keinen Einfluß hat, steigen.
- 6.2. Die Preise verstehen sich in Euro und gelten für Lieferung ab Werk zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird nach dem bei Auslieferung aktuellen Satz erhoben. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware ohne Abzüge zu zahlen. Nach dieser Frist tritt Verzug ohne Mahnung ein.
- 6.3. Eine Aufrechnung oder eine Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen eine Forderung des Verkäufers ist nur mit einer rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder anerkannten Gegenforderung zulässig.
- 6.4. Werden dem Verkäufer nach Abschluß des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind oder werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl die sofortige Fälligkeit aller seiner Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung geltend zu machen oder die Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen. Werden die nach Wahl des Verkäufers sofort fällig gestellten Forderungen nicht unverzüglich beglichen oder die verlangten angemessenen Sicherheiten nicht unverzüglich gestellt, kann der Verkäufer unter Wahrung der Schriftform vom Vertrag zurücktreten.

7. Liefertermine

Die Lieferung der Produkte erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Käufer. Liefertermine und zeitliche Zusä-

gen stellen nur eine ungefähre Angabe dar, deren Einhaltung von Verfügbarkeit der Zulieferteile, Produktionsbedingungen und Transportbedingungen abhängt.

8. Höhere Gewalt

Bei Unfall, Maschinenausfall, Feuer, Hochwasser, Streik, Arbeitskonflikten, Ausschreitungen, Krieg, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt und unvorhersehbaren Ereignissen, auf die die betroffene Partei keinen Einfluß hat und die sich auf die Leistungen dieses Vertrages auswirken, kann die betroffene Partei innerhalb von 7 Tagen, nachdem ihr die Ursache bekannt geworden ist, die andere Partei schriftlich benachrichtigen mit der Folge, daß sich der vertraglich festgelegte Lieferumfang um die betroffene Liefermenge verringert, ohne daß Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

9. Behördliche Bestimmungen

Falls sich der Kaufpreis, die Frachtkosten oder die Zahlungsbedingungen aufgrund von Vorschriften einer Regierung in erheblichem Maße ändern, unzulässig werden oder nicht durchgesetzt oder geändert werden können, kann der Verkäufer von diesem Vertrag mit einer Frist von 15 Tagen schriftlich zurücktreten.

10. Nichtleistung

- 10.1. Erfüllt der Käufer eine dieser Vertragsbedingungen bei Fälligkeit nicht, kann der Verkäufer weitere Leistungen - außer gegen Barzahlung - ablehnen und/oder vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % Punkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Das gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller dem Verkäufer zustehenden, auch künftigen Forderungen jedweden Ursprungs im Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung sichert dieser Eigentumsvorbehalt die jeweilige Saldoforderung.
- 11.2. Bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung ist eine Verwertung oder Sicherungsübereignung des Produktes oder der im Miteigentum des Verkäufers stehenden Ware untersagt. Erwirbt der Käufer das Produkt zum Zwecke der Weiterveräußerung, ist er widerruflich berechtigt, das Produkt im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterzuveräußern, sofern die hieraus erwachsende Forderung abtretbar ist. Bei Veräußerung im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen bezieht sich der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers auf die Kontokorrentforderung, nach Saldierung auf die Saldoforderung. Die Veräußerungsbefugnis erlischt mit Zahlungseinstellung und bei Beantragung oder Eröffnung eines Vergleichs-, oder Insolvenzverfahrens.
- 11.3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt die sich hieraus ergebenden Forderungen in Höhe des Lieferpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) des Verkäufers an diesen ab, bleibt aber widerruflich zur Einziehung ermächtigt. Auch der Verkäufer kann die Forderungen einziehen und den Drittschuldner von der Abtretung benachrichtigen, soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer wird alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen.
- 11.4. Eine Rücknahme des Vorbehaltsguts ist ohne anderslautende schriftliche Erklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen.
- 11.5. Übersteigen die dem Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehalts zustehenden Sicherungen den Lieferpreis um mehr als 20 %, gelten die Sicherungen insoweit als freigegeben.

12. Übertragung von Rechten

Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte des Käufers aus diesem Vertrag ist ohne eine vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht zulässig.

13. Negative Verzichtsklausel

Wird ein Recht aus diesem Vertrag einmal nicht in Anspruch genommen, gilt dies nicht als Verzicht auf dessen Geltendmachung für die Zukunft.

14. Teilnichtigkeit von Bestimmungen

Wird eine dieser Vertragsbestimmungen für unwirksam oder nicht durchsetzbar erachtet, so wirkt sich dies nicht auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen aus. Eine unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die es den Vertragspartnern erlaubt, das angestrebte wirtschaftliche Ziel rechtswirksam und sicher zu realisieren. Dasselbe gilt für eventuelle Regelungslücken.

15. Geltendes Recht / Gerichtsstand

Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der Regelungen zum internationalen Privatrecht und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist gegenüber Kaufleuten und Körperschaften des öffentlichen Rechts Berlin. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer auch bei dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

16. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.